

---

**Nummer 7/8, 22. Februar 2019, Seite 34**

Inhaltsverzeichnis

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Carl-Schurz-Str. 29 d*
- *Inninger Str. 10*
- *Argonstr. 16 a*
- *Karolinenstr. 2*
- *Lutzstr. 18*
- *Schlossermauer 34*
- *Dr.-Mack-Str. 1*
- *Neudeker Str. 8*
- *Bürgermeister-Rieger-Str. 5*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Jesuitengasse 21*

*Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019 in der Stadt Augsburg*

*Aufbietung von Sparkassenbüchern*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau, Grottenau 1, 86150 Augsburg, GRO-UB-Verglasungsarbeiten Alu-Fenster Funktionsbau*
- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau, Grottenau 1, 86150 Augsburg, GRO-UB-Verglasungsarbeiten Decke Posthalle*
- *Barrierefreier Ausbau Haltestellen - Linie 1 Süd, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0312*
- *Neubau Freiwillige Feuerwehr, Göggingen, Außenbe- und -entwässerung*
- *Links der Wertach – Schachtauswechslung; Auswechslung von 9 Kanalschächten unter Betrieb; Kanalschachtauswechslung*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrsplärrers 2019*

*Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

*Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

*Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298, „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*

*Öffentliche Bekanntmachung; Fundrüder- und Fundsachenversteigerungen*

*Straßenbenennung*

*Widmung von Straßen und Wegen*

*Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße*

*Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“*

*Verlust des Parkausweises für Ärzte*

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2018-66-2  
 Bauvorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung für die Kita St. Thaddäus  
 Baugrundstück: Carl-Schurz-Str. 29 d  
 Flur Nr.: 437/247, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-688-2  
 Bauvorhaben: Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit einer Tiefgarage - Tektur zu BA-2017-590-2  
 Baugrundstück: Inninger Str. 10  
 Flur Nr.: 884, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-16-1  
Bauvorhaben: Anbau eines Balkons  
Baugrundstück: Argonstr. 16 a  
Flur Nr.: 6019/1, Gemarkung: Augsburg

**Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.**

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.**

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2018-98-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der östlichen Wohnung des 3. Obergeschosses in eine Dentalwerkstatt  
Baugrundstück: Karolinenstr. 2  
Flur Nr.: 2274, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-696-2  
Bauvorhaben: Verbreiterung einer Dachgaube  
Baugrundstück: Lutzstr. 18  
Flur Nr.: 635/8, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-698-1

Bauvorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum zur Erweiterung einer bestehenden Wohnung

Baugrundstück: Schlossermauer 34

Flur Nr.: 162, Gemarkung: Augsburg

**Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.**

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.**

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-632-1

Bauvorhaben: Entkernung des Bestandsgeb. bis auf die Tragstruktur, neue Gebäudehülle, Neuaufteilung in Büros bzw. Arbeitsräume, unbelichtete Nebenraumzone, im UG Räume mit Lichtschächten, außenlieg. Treppe für 1. OG als 2. Fluchtweg

Baugrundstück: Dr.-Mack-Str. 1

Flur Nr.: 487/3, 487/5, Gemarkung: Kriegshaber

**Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.**

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.**

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2018-85-2  
Bauvorhaben: Teilung des Büros im EG, rechter Teil : Praxis für Physiotherapie, anderer Teil: Wohnung  
Baugrundstück: Neudeker Str. 8  
Flur Nr.: 652/53, Gemarkung: Göggingen

**Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.**

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.**

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.02.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2018-541-2  
Bauvorhaben: Errichtung einer Balkonüberdachung an einem bestehenden Gebäude  
Baugrundstück: Bürgermeister-Rieger-Str. 5  
Flur Nr.: 985/34, Gemarkung: Haunstetten

**Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.**

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.**



Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.02.2019 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2018-49-1  
Bauvorhaben: Teilweise Aufstockung eines Bürogebäudes  
Baugrundstück: Jesuitengasse 21  
Flur Nr.: 1328/0, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

#### **Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

## Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019 in der Stadt Augsburg

### I. Schulanmeldung an der Grundschule

In der Zeit von **Dienstag, 2. April 2019, bis Donnerstag, 4. April 2019**, findet jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr in allen Augsburger Grundschulen die **Schulanmeldung** statt (bitte beachten Sie den Einschulungstag Ihrer zuständigen Sprengelschule).

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr regulär schulpflichtig werden. Dies betrifft die **Kinder, die am 30. September 2019 sechs Jahre alt**, also spätestens am 30. September 2013 geboren **sind**. Eltern, deren Kinder im Zeitraum von Oktober 2013 bis Dezember 2013 geboren wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag das Kind an der Sprengelschule anzumelden, wenn aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2019 sechs Jahre alt wird, ist für die Schulanmeldung ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme liegt bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Grundschulordnung legt in § 2 Abs. 3 Satz 5 fest, dass die Schule die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 4. April 2019 angemeldet sein, anschließend muss das Kind im Rahmen des Einschulungsverfahrens der Schule persönlich vorgestellt werden. Für die schriftliche Anmeldung ist das Anmeldeblatt bei den Grundschulen erhältlich. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage einer Urkunde (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden) belegen; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Grundschulordnung auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes zu machen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der weitere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Leiterin / vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

### II. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der zuständigen Sprengelschule.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme die Sprengelschule - ggfs. mit Schulprofil „Inklusion“ - oder eine Förderschule/ein Förderzentrum besuchen. Die Aufnahme an einer Förderschule/einem Förderzentrum setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Wir bitten die Eltern eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte zu informieren.

Bei Bedarf kann die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden (Tel. 324-6940).

### III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, die ohne berechtigten Grund die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 35 Abs. 4 i. V. m. Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

### IV. Zuständige Schulen

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in der Stadt Augsburg bestehenden Förderschulen/Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

*Aktueller Hinweis: Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, wird zum Schuljahr 2019/2020 ein Einschulungskorridor eingeführt. Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder; es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Dazu wird insbesondere eine Änderung des Art. 37 BayEUG zum Beginn der Schulpflicht vorgenommen, die vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags zum kommenden Schuljahr in Kraft treten wird. Die Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf läuft.*

Augsburg, den 5. Februar 2019

Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

Markus Wörle  
Fachlicher Leiter

### Aufbietung von Sparkassenbüchern

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 4204571303

Stadtparkasse Augsburg

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. GRO-UB-36403
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:  
8 St Ertüchtigung und Neuverglasung Metallfenster (BxH), ca.1750mmx3840mm  
24 St Grundreinigung Metallfenster, Außen, Aluminium, bis BxH:1750 x 3840mm
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 06.03.2019 11:30 Uhr
- o) elektronisch über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin: 06.03.2019 11:30 Uhr
- r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 05.04.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. GRO-UB-36401
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:  
440 St Grundreinigung/ Austausch Drahtglasscheibe Glasdach 700mm x 700mm,  
Kittverglasung  
4 St Einbau Lüftungsklappe Glasdach mit Stahlrahmenprofilen  
4 St. Klapphebelantrieb für NRA/RWA Anlage Glasdach
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 06.03.2019 11:00 Uhr
- o) elektronisch über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin: 06.03.2019 11:00 Uhr
- r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 05.04.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg  
Verkehrs-GmbH  
vertreten durch  
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
Bau Einkauf, HS-E-B  
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg  
Telefon: 0821/6500-5308, Telefax: 0821/6500-14290  
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

#### Baumaßnahme:

Barrierefreier Ausbau Haltestellen - Linie 1 Süd, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0312

Auf dem Ast der Straßenbahnlinie 1 Ost in Augsburg sollen im Sommer 2019 eine Haltestelle mit 2 Bahnsteigen behindertengerecht ausgebaut werden.

In dieser Vergabeeinheit werden die Straßen- und Tiefbauarbeiten sowie Erd-, Verrohrungs- und Fundamentierungsarbeiten ausgeschrieben.

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter [www.subreport.de/E78865948](http://www.subreport.de/E78865948) zu entnehmen.

**Schlussstermin für Eingang der Angebote: 15.03.2019 – 10:00 Uhr**

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg

E-mail: [vergabe.baureferat@augsburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augsburg.de)

b) Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

c) elektronisch unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.Nr. 650 17 022 030

d) Ausführung von Bauleistungen

e) 86199 Augsburg

f) Erdaushub und Verbauarbeiten für Leichtflüssigkeitscheideanlage, Lieferung und Einbau Koaleszenzabscheider mit Schlammfang 2500 Liter , zirka 900 Kubikmeter Graben und Schachtaushub bis 4 Meter, zirka 90 Kubikmeter Graben und Schachtaushub bis 5 Meter, zirka 700 Quadratmeter Baugruben und Gräbenverbau wasserdurchlässig bis 3,5 Meter

h) keine Aufteilung in Lose

i) Beginn der Ausführung: zirka Mitte April 2019

Fertigstellung der Leistungen: zirka Mitte Juni 2019

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) siehe c)

n) 06.03.2019, 10.30 Uhr

o) siehe c)

p) deutsch

q) 06.03.2019, 10.30 Uhr

r) geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt)

Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme)

s) Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) -

u) Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifizierungsverzeichnis).

v) Ablauf der Bindefrist: 02.04.2019

w) Nachprüfung: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,

E-Mail: [vergabe.baureferat@augsburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augsburg.de)

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Verg.Nr. 661 19 S 02 01

c) [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

- d) Kanalschachtauswechslungen
- e) Links der Wertach, Augsburg
- f) Schachtauswechslung im Bestand  
Teilabbruch und Ausbau von 9 Schächten DN 800 und 600\*800 bis Gerinne, Aufbau mit Ort beton und Fertigteilen DN 1000 und 1200, Anschlüsse DN 200 bis 500\*750, Dielenkammervorbau, Sohle bis 4,80m, kein Grundwasser
- h) nein
- i) Beginn: 03.06.2019, Ende: 20.09.2019
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 11.03.2019, 10.30 Uhr
- o) siehe c)
- p) deutsch
- q) 11.03.2019, 10.30 Uhr
- r) Gewährleistungsbürgschaft
- u) Nachweis gem. VOB/A
- v) 10.04.2019
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Frühjahrsplärrers 2019

Der Augsburger Frühjahrsplärrer findet heuer vom 21.04.2019 bis 05.05.2019 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 08.04.2019. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 26.04.2019 und 03.05.2019 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 21:45 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.
- Die Langenmantelstraße ist stadteinwärts nur einspurig befahrbar.

Während des Frühjahrsplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Frau Erz  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag**. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

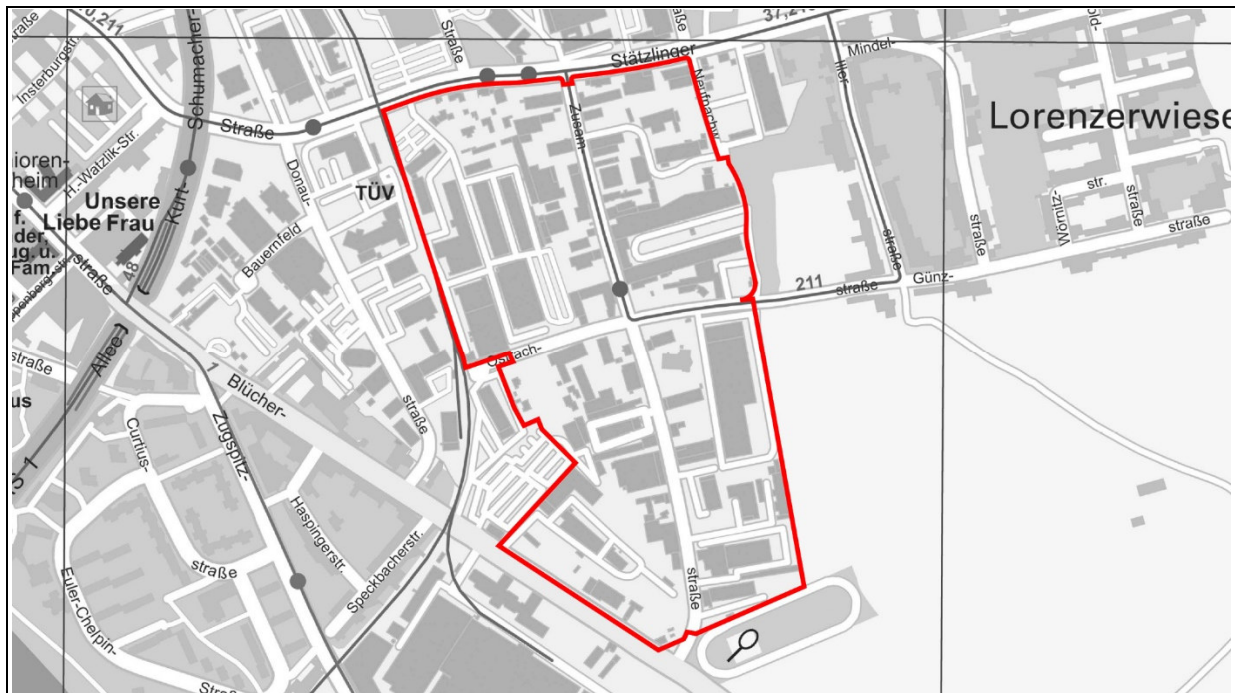
Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Roßdeutscher  
Stadtwahlleiter

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654,  
„Beidseits der Zusammenstraße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 31.01.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 654 für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Trasse der Augsburger Localbahn sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 1315/1, 1316 und 1247/4, jeweils Gemarkung Lechhausen im Westen, der Blücherstraße im Südwesten, den Grundstücken Fl.Nrn. 1293/3 und 1293/2, jeweils Gemarkung Lechhausen im Südosten sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 1294, 1295, 1296, 1297, 1343, 1343/1, jeweils Gemarkung Lechhausen und dem Neufnachweg im Osten, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 10.12.2018 wird als Satzung beschlossen.

- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F), jeweils in der Fassung vom 10.12.2018, werden als Bestandteile des BP Nr. 654 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

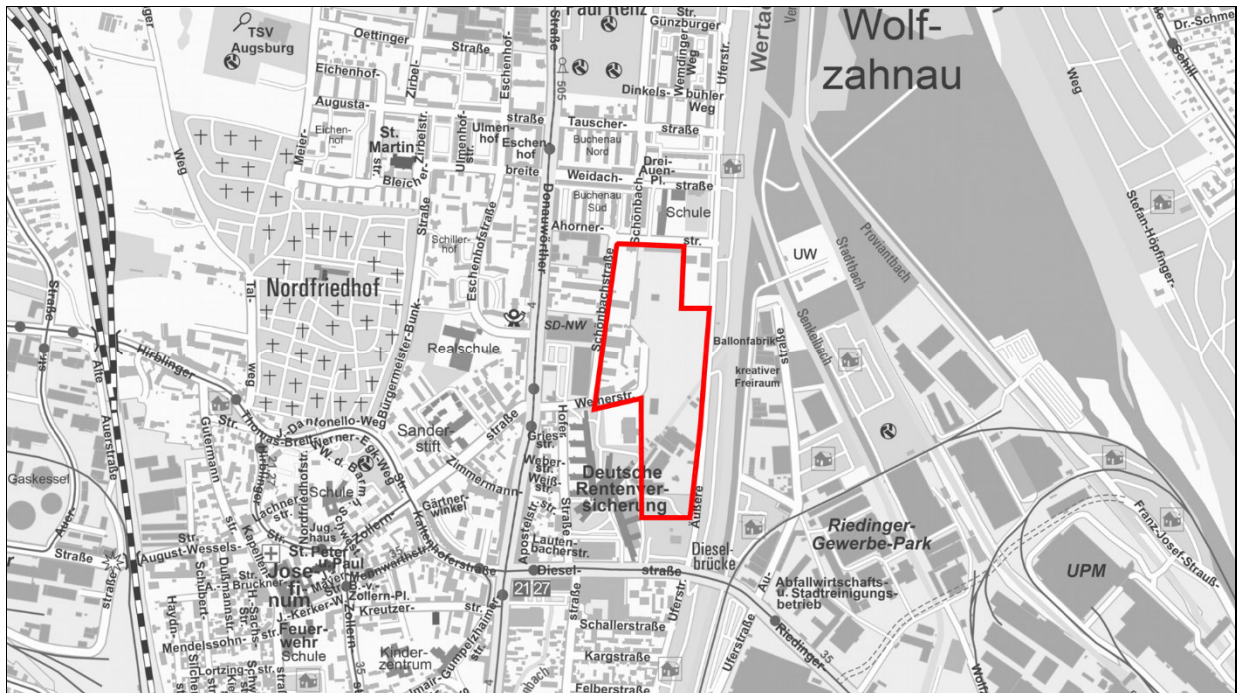
Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg  
Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 31.01.2019 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen wird geändert.

- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 29.11.2018 wird zugestimmt.

### **Anlass und Ziele der Planung**

Das im Stadtteil Oberhausen gelegene ehemalige Areal des Unternehmens Zeuna-Stärker ist bereits vor Jahren brach gefallen. Im Jahr 2017 wurde das nördlich angrenzende Gelände der ehemaligen Autoverwertung Hafenecker ebenfalls stillgelegt. Diese südlich der Ahornerstraße und westlich der Äußeren Uferstraße liegenden Flächen sollen im Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes durch eine Investorin baulich entwickelt werden. Wesentliches Ziel der geplanten städtebaulichen Neuordnung ist die Schaffung eines neuen, urbanen Stadtquartiers, welches die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Soziales, Einkaufen und Erholen sowohl für die künftigen Quartiersbewohner als auch für die ansässige Bevölkerung des Stadtbezirks Oberhausen-Nord an einem Ort vereint. Mit einer Öffnung des bislang nicht zugänglichen Geländes soll eine großräumige Vernetzung mit den umliegenden Siedlungsgebieten und den Grün- / Naherholungspotentialen der Wertach ermöglicht werden. Mit geplanten ca. 700 Wohneinheiten und einem Anteil von 20 bis 30 Prozent öffentlich gefördertem Wohnraum kann auf den hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet reagiert werden. Mit der geplanten Neuordnung und Entwicklung der innerstädtischen Brachfläche kann dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Neuordnung der Flächen hat die Investorin eine Mehrfachbeauftragung ausgemittelt. Im Ergebnis wurde der städtebauliche Entwurf der ARGE Trojan/Trojan Architekten + Städtebauer BDA & Fehlig Moshfeghi Architekten von einem Beurteilungsgremium zur weiteren Bearbeitung empfohlen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechend dem städtebaulichen Entwurf geplante Neuordnung des ehemaligen Zeuna-Stärker- und Hafenecker-Geländes wird der FNP für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121) geändert. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 298 „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ aufgestellt.

Im rechtswirksamen FNP ist das ehemalige Zeuna-Stärker- und Hafenecker-Gelände im Süden als „Industriegebiete“ mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Der nördliche Teil ist als „Gemischte Bauflächen“ und der zentrale Bereich als „Gewerbegebiete“ ausgewiesen. Zur Baurechtschaffung für die geplante Misch- und Wohnbebauung wird der nördliche Änderungsbereich im FNP zukünftig als „Wohnbauflächen“ und der südliche Änderungsbereich als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. In den nördlichen und südlichen Randbereichen werden zukünftig „Allgemeine Grünflächen“ zu finden sein.

Der Vorentwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 25.02.2019 mit 29.03.2019**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf zur Änderung des FNP sowie der oben genannte Änderungsbeschluss vom 31.01.2019 im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

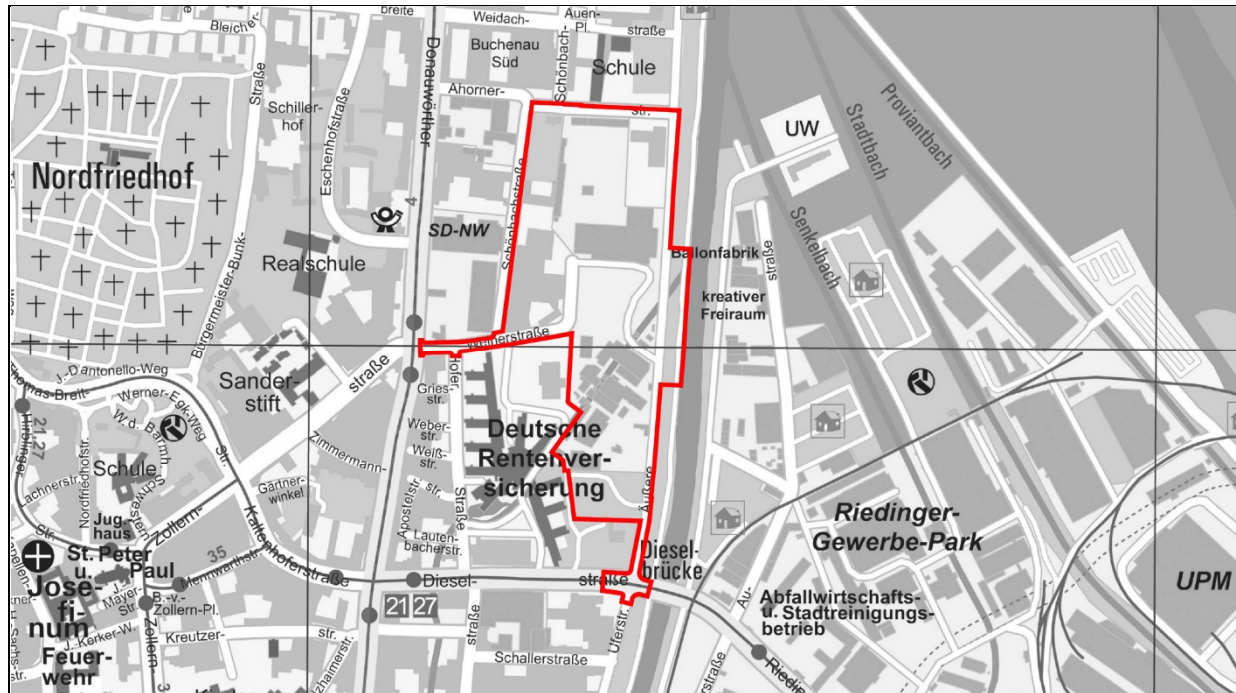
Dr. Friedrich Schäble  
Zimmer Nr. 411, 4. Stock  
Telefon 0821 / 324-6520  
E-Mail [Friedrich.Schaeble@augsburg.de](mailto:Friedrich.Schaeble@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298,  
„Südlich der Ahorerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“,  
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 31.01.2019 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Ahorerstraße (einschließlich) im Norden, der Äußeren Uferstraße (einschließlich) und der Wertach im Osten, den Grundstücken Fl.Nr. 3978 und 3978/1, jeweils Gemarkung Augsburg, im Süden und dem Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, dem Grundstück Fl.Nr. 134/11, Gemarkung Oberhausen, sowie der Donauwörther Straße und Schönbachstraße im Westen wird der BP Nr. 298 „Südlich der Ahorerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 298 vom 29.11.2018 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 298 ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich
  - den seit dem 29.05.1964 rechtskräftigen BP Nr. 211 „Zwischen Weiher-, Schönbach-, Ahorer- und Äußere Uferstraße in Augsburg-Oberhausen“,
  - den seit dem 30.01.1976 rechtskräftigen BP Nr. 211 A „Zwischen Weiher-, Schönbach-, Ahorer- und Äußere Uferstraße in Augsburg-Oberhausen im Bereich der Teilfläche Fl.Nr. 3977/5, Gemarkung Augsburg an der Äußeren Uferstraße“
  - sowie in Teilen den seit dem 30.05.2008 rechtskräftigen BP Nr. 238 „Nördlich der Ahorerstraße“
  - und den seit dem 01.12.2006 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 269 „Westlich der Schönbachstraße“
 und hebt diese insoweit auf.

Der Stadtrat hat darüber hinaus beschlossen, dass der bisher genannte prozentuale Anteil von „bis zu 30 %“ in „20 % bis 30 % geförderter Wohnungsbau“ geändert werden soll. Die Begründung zum Vorentwurf des BP Nr. 298 wurde entsprechend geändert. Ihr wurde deshalb das neue Fassungsdatum 31.01.2019 gegeben.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das im Stadtteil Oberhausen gelegene ehemalige Areal des Unternehmens Zeuna-Stärker ist bereits vor Jahren brach gefallen. Im Jahr 2017 wurde das nördlich angrenzende Gelände der ehemaligen Autoverwertung Hafenecker ebenfalls stillgelegt. Diese südlich der Ahorerstraße und westlich der Äußeren Uferstraße liegenden Flächen sollen im Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes durch eine Investorin baulich entwickelt werden. Wesentliches Ziel der geplanten städtebaulichen Neuordnung ist die Schaffung eines neuen, urbanen Stadtquartiers, welches die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Soziales, Einkaufen und Erholen sowohl für die künftigen Quartiersbewohner als auch für die ansässige Bevölkerung des Stadtbezirks Oberhausen-Nord an einem Ort vereint. Mit einer Öffnung des bislang nicht zugänglichen Geländes soll eine großräumige Vernetzung mit den umliegenden Siedlungsgebieten und den Grün- / Naherholungspotentialen der Wertach ermöglicht werden. Mit geplanten ca. 700 Wohneinheiten und einem Anteil von 20 bis 30 Prozent öffentlich gefördertem Wohnraum kann auf den hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet reagiert werden. Mit der geplanten Neuordnung und Entwicklung der innerstädtischen Brachfläche kann dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Neuordnung der Flächen hat die Investorin eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt. Im Ergebnis wurde der städtebauliche Entwurf der ARGE Trojan/Trojan Architekten + Städtebauer BDA & Fehlig Moshfeghi Architekten von einem Beurteilungsgremium zur weiteren Bearbeitung empfohlen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechend dem städtebaulichen Entwurf geplante Neuordnung des ehemaligen Zeuna-Stärker- und Hafenecker-Geländes wird der Bebauungsplan Nr. 298 „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ aufgestellt. Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121) geändert.

Das im rechtskräftigen BP Nr. 211, der den Nordteil des Plangebiets umfasst, bislang festgesetzte Gewerbegebiet wird durch den BP Nr. 298 in ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO geändert. An der Ahornerstraße wird eine Fläche für den Gemeinbedarf (Schulsportanlage) zur Erweiterung der Drei-Auen-Schule ausgewiesen. Im Nordwesten und Nordosten werden zwei im BP Nr. 211 festgesetzte allgemeine Wohngebiete in den BP Nr. 298 bestandsorientiert übernommen. Zudem erfolgt eine Ausweisung neuer Grün- und Verkehrsflächen. Nach Westen hin wird ein Mischgebiet des BP Nr. 211 zu einem urbanen Gebiet gemäß § 6a BauNVO weiterentwickelt. Im südlichen Teil des Plangebietes werden die nach § 34 BauGB bislang im unbeplanten Innenbereich befindlichen gewerblichen Strukturen ebenfalls als urbanes Gebiet mit öffentlichen Grün- bzw. Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Zwischen dem Nahversorgungsstandort Oberhausen-Nord und dem Wertachufer kann somit ein übergreifendes gegliedertes urbanes Gebiet mit stark durchmischten, sich sinnvoll ergänzenden Nutzungsangeboten entstehen.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 25.02.2019 mit 29.03.2019**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf zur Aufstellung des BP Nr. 298 sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss vom 31.01.2019 im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt  
Zimmer Nr. 450, 4. Stock  
Telefon 0821 / 324-6506  
E-Mail [Alexander.Spanjardt@augsburg.de](mailto:Alexander.Spanjardt@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung Fundräder- und Fundsachenversteigerungen**

Am **Freitag, 12.04.2019**, findet eine **Versteigerung von Fundrädern** statt.

Versteigerungsort: Provinostr. 48, (neben Textilmuseum), 86153 Augsburg  
Beginn: 9:00 Uhr, Vorbesichtigung ab 08:30 möglich

Am **Montag, 15.04.2019**, findet eine **Versteigerung von Fundsachen** statt.

Versteigerungsort: Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Max  
Franziskanergasse 4, 86152 Augsburg  
Beginn: 9:00 Uhr, Vorbesichtigung ab 08:30 möglich

Es handelt sich hierbei um Fundsachen und Räder, die in der Zeit von **März bis September 2018** im Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten haben.

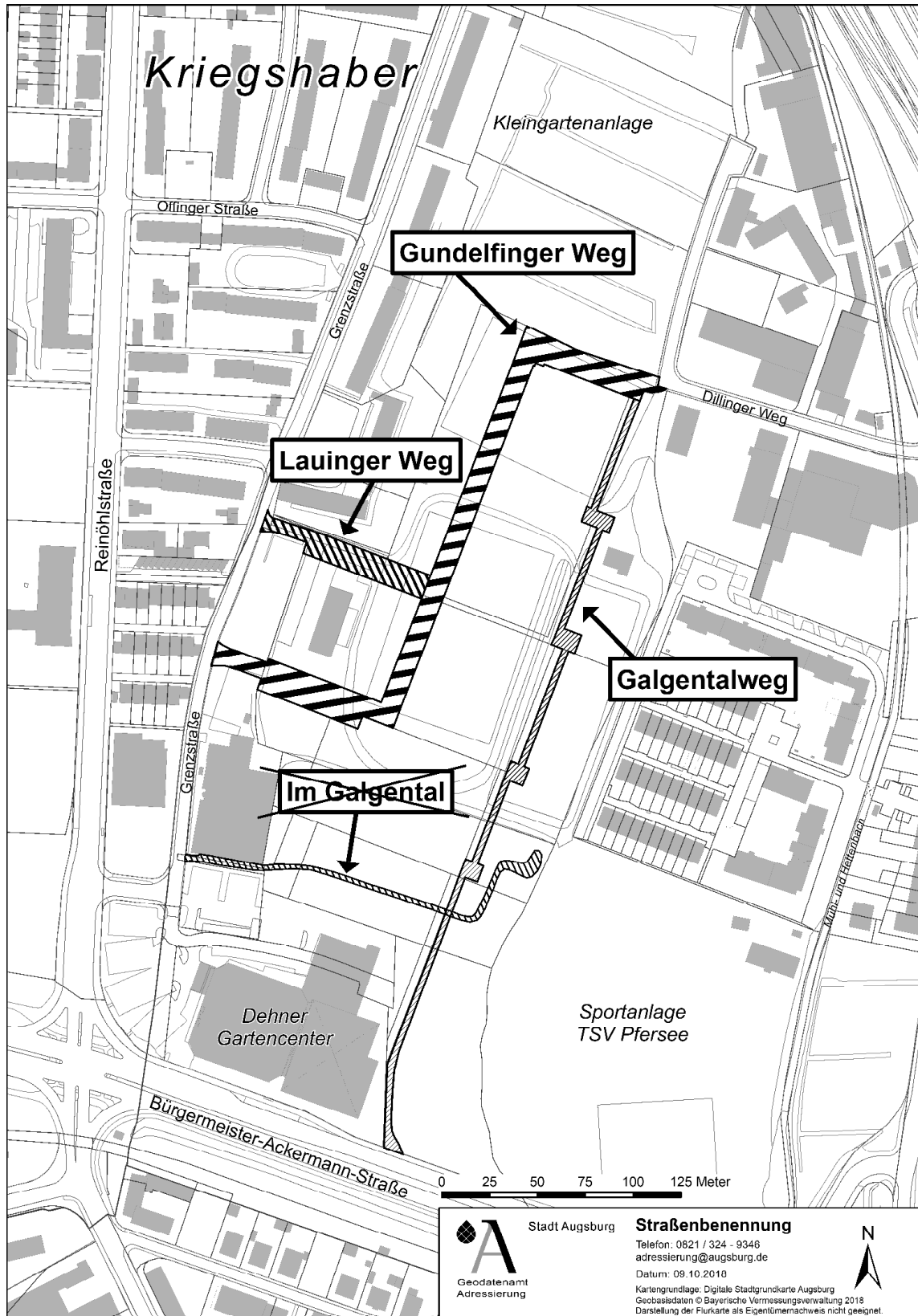
Verlierer haben noch bis zum **05.04.2019** Gelegenheit, ihre Ansprüche im Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg  
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax: 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundbuero@augsburg.de](mailto:fundbuero@augsburg.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Fundbüro

**Straßenbenennung**



Mit Stadtratsbeschluss vom 31.01.2019 (Drucksache-Nr. 18/02558) erfolgte die Benennung der beiden geplanten Erschließungsstraßen und des geplanten Weges im Bereich des Bebauungsplans Nr. 219 D („Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“) entsprechend der Eintragungen im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

**Gundelfinger Weg**

Kurzbezeichnung: Gundelfinger Weg  
 Straßenschlüssel: 09929  
 Flurkarte: NW.012.23.19/20  
 Postleitzahl: 86156  
 Stadtbezirk: Kriegshaber (18)  
 Planquadrat: H 8

**Lauinger Weg**

Kurzbezeichnung: Lauinger Weg  
 Straßenschlüssel: 09930  
 Flurkarte: NW.012.23.19  
 Postleitzahl: 86156  
 Stadtbezirk: Kriegshaber (18)  
 Planquadrat: H 8

**Galgentalweg**

Kurzbezeichnung: Galgentalweg  
 Straßenschlüssel: 09931  
 Flurkarte: NW.012.23.19/20  
 Postleitzahl: 86156  
 Stadtbezirk: Kriegshaber (18)  
 Planquadrat: H 8

Gleichzeitig wird der folgende Straßenname gelöscht:

**Im Galgental**

Straßenschlüssel: 0468

**Begründung:**

**Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 9. Oktober 2018**

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 219 D liegt im einstigen Grenzgebiet zwischen der Freien Reichsstadt Augsburg und der Markgrafschaft Burgau. Hier im sogenannten Galgental zwischen der Reichsstadt und dem Dorf Kriegshaber wurden von 1364 bis 1809 die Urteile des Augsburger Hochgerichts auch am Galgen vollstreckt.

Bei früheren Planungen in diesem Gebiet sind bereits mehrere Straßen nach Städten im nordwestlichen Regierungsbezirk Schwaben benannt worden, wie die „Offinger Straße“ und der „Dillinger Weg“. Es bietet sich an, dieses Straßennamenthema fortzusetzen. Aber auch an die Augsburger Richtstätte soll weiterhin erinnert werden.

**Gundelfingen an der Donau** mit rund 8.000 Einwohnern war eine Burgstadt der Staufer. Seine Blütezeit erlebte Gundelfingen im Mittelalter, woran noch heute das Stadtbild erinnert. Zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor wurde der Gemüseanbau.

**Lauingen (Donau)** mit rund 11.000 Einwohnern kann auch eine lange Geschichte vorweisen. So stammt aus der Stadt der bedeutende Gelehrte Albertus Magnus. Heute findet man in Lauingen mehrere überregionale Bildungseinrichtungen.

**Galgental** als ehemaliger Flurname überliefert den Standort der einstigen Augsburger Richtstätte. Der im Jahr 1958 entstandene Weg „Im Galgental“ ist in der Natur kaum mehr vorhanden und fällt mit der geplanten Bebauung gänzlich weg. Deshalb wird ein neuer Weg als „Galgentalweg“ benannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtrat bereits 1989 für den Bebauungsplan Nr. 266 III „Gewerbegebiet nördliche Donauwörther Straße“ einen „Lauinger Weg“ beschlossen hatte. Die vorgesehene Erschließungsstraße wurde jedoch überflüssig, weil ein großer Baumarkt mit der Adresse „Donauwörther Straße 293“ das gesamte Gewerbegebiet nutzte. Deshalb ist der Straßename „Lauinger Weg“ im Jahr 2000 gelöscht worden. Eine Verwechslungsgefahr ist nicht zu befürchten.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennungen.

gez.

Matzke  
 Amtsleiter - Geodatenamt

**Widmung von Straßen und Wegen**

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 23.02.2019 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Fritz-Hintermayr-	Auf Höhe der Süd-	Fritz-Hintermayr-	Teilfl. aus 5064,	Ortsstraße	./.

Straße/ Teilstück	grenze der Grundstücke Fl.Nrn. 5058/51 und 5058/50 Gem. Augsburg	Straße (ca. 5 m westlich der nach Norden verlängerten Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5060/3 Gem. Augsburg)	5060/3, 5058/50, 5058/51, 5061/5 Gem. Augsburg		
Oberbürgermeister-Hohner-Straße/ Teilfläche	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5963/3 Gem. Augsburg (nordwestlich der Einmündung in die Nagahama-Allee)	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5954/2 Gem. Augsburg	Teilfl. aus 5963/3, 5954/2 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.
Diedorfer Straße/ Teilstück	Einmündung in die Diedorfer Straße	Einmündung in die Donauwörther Straße	Fl.Nrn. 1164/13, 1165/5, 1164/14, 1684/3, 1686/3, 1691/7, 1691/10, 1691/9, 1687/3, 1687/4, 1686/4, Teilfl. aus 1164/9, 1686/2, 1687/5, 269/4 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Park+Ride-Platz Augsburg-Nord	7 m östlich der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1165/4 Gem. Oberhausen	5 m westlich der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1686/2 Gem. Oberhausen	Fl.Nrn. 1691/8, 1687/2, Teilfl. aus 1165/2, 1684, 1686/2, 1686, 269/4 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	öffentlicher Parkplatz
Ergänzungsfläche der Ortsstraße „Beim Grenzgraben“	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1801 Gem. Lechhausen	16 m östlich der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1801 Gem. Lechhausen	Fl.Nr. 1790/1 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Gehweg auf der Westseite der Donauwörther Straße	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1689/4 Gem. Oberhausen	Einmündung der Diedorfer Straße/ Teilstück	Fl.Nrn. 1689/4, 1691/11, 1687/6, Teilfl. aus 1687/5 Gem. Oberhausen	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Gehweg auf der Nordseite der Provinostaße	unselbstständiger Gehweg auf der Nordseite der Oberbürgermeister-Hohner-Straße	Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 5946/3 Gem. Augsburg	Fl.Nrn. 5954/4, 5948/5, 5948/3, 5948/4, 5947/2, 5947/5, 5946/3, Teilfl. aus 5954/9, Gem. Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Gehweg auf der Ostseite der Spicherer Straße	Nördlich der Einmündung der Pater-Roth-Straße	Südlich des Kreisverkehrs an der Kreuzung mit der Deutschenbaurstraße und der Christian-Dierig-Straße	Teilfl. aus 416/7 Gem. Pfersee	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.
Platz an der Oberbürgermeister-Hohner-Straße	Der Platz wird begrenzt durch die Oberbürgermeister-Hohner-Straße im Süden, die Nagahama-Allee im Westen, die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 5963/7 Gem. Augsburg im Norden sowie die Ostgrenze des vorgenannten Grundstücks im Osten		Fl.Nr. 5963/7 Gem. Augsburg	Fußgängerbereich	nur Fußgängerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

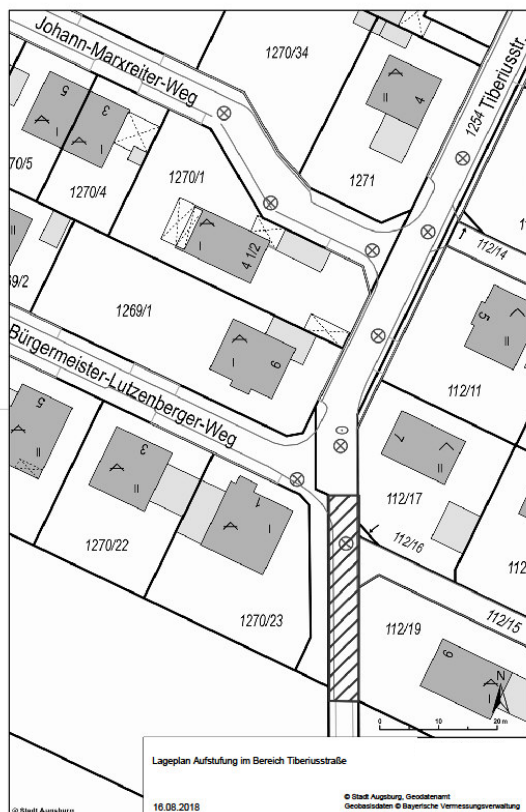
- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße**

Der öffentliche Feldweg „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ wird mit Wirkung vom 23.02.2019 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zur Ortsstraße aufgestuft. Die aufzustufende Strecke beginnt auf Höhe der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 112/19 Gem. Inningen und endet auf Höhe der Einmündung der Ortsstraße „Bürgermeister-Lutzenberger-Weg“ (in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet). Von der Aufstufung erfasst wird eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 1254 Gemarkung Inningen.

Hinweis: Die amtliche Bekanntmachung der teilweisen Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ im Amtsblatt Nr. 35/36 vom 07.09.2018 wird aufgehoben und durch die vorliegende Bekanntmachung ersetzt.



Die Aufstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324-7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“**

Die Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“ wird mit Wirkung vom 23.02.2019 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.  
Die von der Einziehung betroffene Strecke ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**Verlust des Parkausweises für Ärzte**

Der gelbe Parkausweis Nr. 000565 für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt